

Satzung

des TC Rot-Weiß Aystetten e.V.

(in der Fassung vom 30.04.2014 mit Änderungen in §§ 10, 13, 16 durch den Vorstand auf Grund erteilter Vollmacht vom 30.04.2014)

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TC Rot-Weiß Aystetten e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Aystetten.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Registernummer VR 1405 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Tennissports und einschlägiger Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Instandhalten der Tennisanlage und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit Wirkung für das kommende Geschäftsjahr möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Ihnen steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung beim Vorstand zu beantragen und ist auch mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr möglich.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

(4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

(5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.09. des Jahres und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 8 Beitragsleistungen und-Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Durch die Mitglieder ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(3) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei der Festsetzung der Beitragshöhe berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen).

(7) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

(8) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

(9) Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

(10) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung geregelt werden.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

(1) Der Jahresbeitrag ist am 1.3. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(3) Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgte der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

(6) Beiträge, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dieser Satzung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

(7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung geregelt werden.

III. Die Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- d) der Vereinsausschuss.

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.

(2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel einmal jährlich statt.

(3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens vier Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder einfachem Brief bekannt gegeben.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

(5) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail oder einfachem Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Mitglieder, von denen keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt ist, erhalten die Einberufung per einfachem Brief per Post. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor Beginn der 2-Wochen-Frist des § 13 Abs.5 an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-mail-Adresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(7) Jede innerhalb der Frist des § 13 Abs.5 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Fall dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.

(9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

(2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder einfachem Brief.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 15 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- i) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen
- k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstandsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

(3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass nur ein Wahlgang für den gesamten Vorstand durchgeführt wird.

(4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

(5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl in der Mitgliederversammlung hinfällig.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert, oder aber, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(7) Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 17 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

(1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

(2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Er regelt die Kompetenzen und Aufgabengebiete der Mitglieder des Vereinsausschusses. Er kann weiter Vereinsmitgliedern Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 18 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den folgenden Beiräten:

- a) den zwei Jugendwarten
- b) dem Sportwart
- c) dem Vergnügungswart
- d) dem Zeugwart
- e) dem Mannschaftwart
- f) dem EDV-Beauftragten
- g) den Ehrenmitgliedern der Vorstandschaft

(2) Die Amtszeit der Beiräte beträgt zwei Jahre.

(3) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Wahl des Vorstands. Es sind getrennte Wahlgänge für jeden Beirat durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass nur ein Wahlgang für sämtliche Beiräte durchgeführt wird.

(4) Scheidet ein Beirat während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Beiratsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode der Beiräte beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl in der Mitgliederversammlung hinfällig.

(5) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(6) Der Vereinsausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Bei Bedarf kann er vom Vorstand auch öfter geladen werden. Der Vereinsausschuss tritt auch zusammen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

(7) Die Einladung zu den Vereinsausschusssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Sitzungstermin. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 19 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

IV. Vereinsleben

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

(3) Wählbar in die Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei den Jugendwarten ist eine Wählbarkeit bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres gegeben.

§ 21 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

(2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

(3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 22 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 23 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
- b) Finanzordnung;
- c) Beitragsordnung;
- d) Wahlordnung;
- e) Jugendordnung;
- f) Ehrenordnung.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnungen, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 24 Datenschutzrichtlinie

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verarbeitung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 25 Haftungsbeschränkungen

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Absatz (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Aystetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.4.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Aystetten, den 30.4.2014

Axel Weisbach
Vorstandsvorsitzender